

h. M.	herrschende Meinung
IherJb.	Iherings Jahrbücher für die Dogmatik der bürgerlichen Rechte (Zeitschrift)
i. d. F.	in der Fassung
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S.	im Sinne
JR	Juristische Rundschau (1. 1925 — 11. 1935; 1. 1947 ff.)
JurA	Juristische Analysen (Zeitschrift)
i. w. S.	im weiteren Sinne
JZ	Juristenzeitung (6. 1951 ff.)
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
LAG	Landesarbeitsgericht
Lehrb.	Lehrbuch
LG	Landgericht
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, hrsg. von Lindenmeier, Möhring u. a. (1951 ff.)
m. a. W.	mit anderen Worten
Mot.	Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich 1888
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
PrAR	Praktisches Arbeitsrecht
RAG	Reichsarbeitsgericht
RdA	Recht der Arbeit (1. 1948 ff.)
Rechtstheorie	Zeitschrift für Logik, Methodenlehre, Kybernetik und Soziologie des Rechts
RG	Reichsgericht
RTO	Reichstarifordnung
RTV	Rahmentarifvertrag
RVO	Reichsversicherungsordnung vom 19. 7. 1911 (RGBI. S. 509), i. d. F. vom 15. 12. 1924 (RGBI. I S. 779)
SAE	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen (Zeitschrift)
Soergel (Bearbeiter)	Bürgerliches Gesetzbuch, Kohlhammer-Kommentar, begründet von Hs. Th. Soergel, neu herausgegeben von W. Siebert, 10. Aufl., Bd. I, 1967; Bd. II, 1968; Bd. III, 1969
TO	Tarifordnung
TV	Tarifvertrag
TVG	Tarifvertragsgesetz i. d. F. vom 25. 8. 1969
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung
WPM	Wertpapier-Mitteilungen (1. 1947 ff.)
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
ZFA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung vom 30. 1. 1877

## §1 Einleitung und Problemstellung

Die Entwicklung des Wirtschafts- und Soziallebens hat auf herkömmliche Begriffe des Privatrechts einen starken Einfluß. Der Kernbegriff des Privatrechtssystems, der Begriff des Rechtsverhältnisses, wurde u. a. auch Gegenstand dieses Einflusses<sup>1</sup>.

Das privatrechtliche Rechtsverhältnis schafft herkömmlicherweise subjektive Rechte und Pflichten zwischen den beteiligten Parteien. Seine Wirkungen sind auf diese Personen beschränkt.

Neben solchen Rechtsverhältnissen gibt es jedoch Rechtsbeziehungen, die diese Grenzen überschreiten, indem sie auf unbeteiligte Dritte einwirken.

Gegenüber solchen Rechtsgeschäften war die zivilrechtliche Dogmatik bisher sehr skeptisch. Im Prinzip sind sie zwar dem kodifizierten Privatrecht bekannt, in der Form des Vertrages zugunsten Dritter<sup>2</sup>. Die Rechtswirkungen sind dennoch ganz andere. Im Gegensatz zu dem Vertrag zugunsten Dritter umfaßt das Rechtsgeschäft mit bindender Wirkung für Dritte eine Vielzahl von unbestimmten Personen, auf deren Rechtsbeziehungen nicht lediglich in einer rechtserzeugenden Weise eingewirkt wird, sondern darüber hinaus durch die Schaffung entsprechender Pflichten<sup>3</sup>. Es gestaltet also den Inhalt und in einer Vielzahl von Fällen den Abschluß von Rechtsverhältnissen<sup>4</sup>. Die Gestaltungsmacht beruht entweder auf einseitiger Rechtssetzung, die in der Regel mittelbar durch weitere Rechtsgeschäfte ihre Wirkung entfalten kann, oder durch vertragliche Vereinbarungen, die unmittelbar bzw. mittelbar über bestimmte Durchführungspflichten den Einzelfall beeinflussen.

Diese Erscheinung, deren bedeutsamste Spielarten der Tarifvertrag, die Betriebsvereinbarung, die allgemeinen Geschäftsbedingungen und

---

<sup>1</sup> Dieser Einfluß erstreckt sich von den Grundbegriffen des Rechtssystems wie z. B. Privatautonomie und Vertragsfreiheit bis zu Begriffsinhalten wie der Verwirklung und Erwirkung von Rechten; vgl. *Adomeit*, Gestaltungsrechte, Rechtsgeschäfte, Ansprüche, 1969, S. 37; *Lukes*, Der Kartellvertrag, Das Kartell als Vertrag mit Außenwirkungen, 1959, S. 1 ff.; *Laufke*, Vertragsfreiheit und Grundgesetz, Festschrift für Lehmann 1956, Bd. I, S. 145; *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2. Aufl. 1969, S. 288 ff.; *Brox*, Fragen der rechtsgeschäftlichen Privatautonomie, JZ 1966, S. 761 ff.

<sup>2</sup> s. BGB § 328.

<sup>3</sup> Dadurch wird der Dritte nicht lediglich Anspruchsträger, sondern er tritt als Partei des gesamten Rechtsverhältnisses auf.

<sup>4</sup> Wie z. B. im Fall eines Tarifvertrages; vgl. § 1 TVG.

der regelaufstellende Kartellvertrag sind, ist nicht zufällig. Sie ist die Folge einer starken Tendenz zur Organisierung und Typisierung der rechtlichen Gestaltung des Wirtschaftslebens, das zur Aufstellung von allgemeinen Regeln tendiert. Diese Regeln sollen für gleichartige Verhältnisse maßgebend sein<sup>5</sup>.

Insofern vermag heute die dogmatische Ablehnung eines Rechtsgeschäftstypus, der auch zu Lasten Dritter wirkt, nicht mehr ganz zu überzeugen<sup>6</sup>. Sie läßt sich zwar durch das positive Recht begründen<sup>7</sup>. Sie geht jedoch an der Realität vorbei; diese Realität zeigt deutlich die Entwicklung und das Wachstum von verschiedenen sozialen Mächten, die die Rechtsbeziehungen des Einzelnen entscheidend bestimmen. Ein typisches Beispiel dafür liefern die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Darunter sind die von dem Unternehmer — allein oder mit anderen Unternehmern zusammen — aufgestellten Bedingungen für die Gestaltung von Einzelrechtsverhältnissen zu verstehen<sup>8</sup>. Mit der Geltung dieser Bedingungen muß sich der Durchschnittskunde einverstanden erklären, um den Vertragsabschluß überhaupt herbeizuführen<sup>9</sup>.

Ein mittelbarer Kontrahierungszwang und ein unmittelbar diktierter Vertrag ist schon eine häufige Erscheinung im Privatrechtsverkehr. Mit dieser Feststellung muß man sich heute abfinden<sup>10</sup>. Diese tatsächlichen Auswirkungen sind der staatlichen Normsetzung sehr ähnlich und teilweise gleichgeartet. Das beruht darauf, daß neben den von der Verfassung bestimmten Gesetzgebungsorganen heute Gruppen entstehen, die die Interessen der sich zusammenschließenden Personen vertreten. Diese Gruppen — z. B. Koalitionen oder andere Berufsverbände — üben im Innen- und Außenverhältnis einen starken Einfluß aus, der sich von der staatlichen Normsetzung faktisch kaum unterscheiden läßt<sup>11</sup>. Die Kollektivierung des Rechtslebens und die ihr zwingend

<sup>5</sup> Vgl. *Lukes*, S. 10 ff.; *Herschel*, Rationalisierung des Rechts, insbesondere des Arbeitsrechts, in Festschrift für Sitzler, S. 287 ff.; *Säcker*, Gruppenautonomie und Übermachtkontrolle im Arbeitsrecht, 1972, S. 96 ff.

<sup>6</sup> So die überlieferte Lehre aufgrund des § 328 BGB; vgl. *Enneccerus/Nipperdey*, Allg. Teil, 15. Aufl., § 204 I 3b; *Larenz*, Schuldrecht, I, 1970, S. 162 ff., insbes. 170; diese Lehre geht freilich von dem klassischen zweiseitigen Vertrag aus, der den Schuldner A, den Gläubiger B und den Dritten sich vor Augen hält; skeptischer *Blomeyer*, Allgemeines Schuldrecht, 4. Aufl. 1969, S. 289; grundlegend *Bettermann* in JZ 1951, S. 321 ff.; vgl. auch *Säcker*, Gesellschaftsvertragliche und erbrechtliche Nachfolge in Gesamthandsmitgliedschaften, S. 49 f.

<sup>7</sup> So die §§ 328 ff. BGB, die den Dritten nur als Berechtigten wissen wollen.

<sup>8</sup> Vgl. *Säcker*, Gruppenautonomie und Übermachtkontrolle im Arbeitsrecht, 1972, S. 81 ff.

<sup>9</sup> *Säcker*, Gruppenautonomie, S. 81 ff.; *Biedenkopf*, Vertragliche Wettbewerbsbeschränkungen und Wirtschaftsverfassung, 1958, S. 119 ff.

<sup>10</sup> s. dazu statt aller den grundlegenden Beitrag von *Nipperdey*, Kontrahierungszwang und diktierter Vertrag, S. 11 ff.; vgl. auch *Blomeyer*, S. 76, 99; *Larenz*, Schuldrecht, I, 1970, S. 45.

folgende Typisierung haben praktisch zu der Gestaltung einer zwischen dem Bürger und dem Staat intermediären Gewalt geführt; der sozialen Macht mit ihren verschiedenen Erscheinungsformen<sup>12</sup>.

Auf dem Gebiet des Arbeitslebens hat die industrielle Entwicklung die Folge gehabt, die Arbeitsbedingungen nicht immer wieder neu und besonders für jedes Arbeitsverhältnis zu vereinbaren, sondern einheitlich und für längere Dauer<sup>13</sup>. Das entsprach sowohl den Interessen des Arbeitgebers, als auch — vorwiegend — denen der Arbeitnehmer, die sich gegenüber dem ersten in einer schwächeren Position befanden.

Wegen dieser ungleichen Machtlage der einzelnen Kontrahenten wurde ihnen teilweise die Gestaltung ihres Rechtsverhältnisses entzogen und ihren Zusammenschlüssen übertragen. Dieser aus dem obigen Grunde zu rechtfertigende Eingriff in die Sphäre der individuellen Vertragsfreiheit wurde zugleich staatlich sanktioniert mit der Folge, daß die einzelnen Vertragsparteien keine primäre Macht mehr haben, ihre Rechtsverhältnisse autonom zu gestalten<sup>14</sup>.

„Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden“, heißt es im Artikel 9, Abs. III GG, „ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.“ Der Rückschlag, den die individuelle Vertragsfreiheit zugunsten des status collectivus erleben mußte, rief die Koalitionen ins Leben. Zugleich wurde der Individualwille der Kollektivgewalt weitgehend untergeordnet. Dies geschah zwar kraft freiwilliger Unterwerfung, nämlich durch den Beitritt des Einzelnen zu der Koalition. Damit gewann jedoch das Problem der Grenzziehung zwischen Kollektivmacht und Individualsphäre besondere Bedeutung. Die freiwillige Unterwerfung unter die Regelungsbefugnis eines Dritten beinhaltet keineswegs eine totale Entfremdung von der Gestaltung der eigenen Angelegenheiten<sup>15</sup>.

---

<sup>11</sup> Die Frage nach der Herkunft dieser Befugnis liegt außerhalb der vorliegenden Arbeit; s. dazu *Adomeit*, Rechtsquellenfragen im Arbeitsrecht, München 1969, S. 121 ff.

<sup>12</sup> Soweit diese Erscheinung von der grundgesetzlichen Gewaltenteilung liegen mag, um so mehr realitätsbezogen sie ist. Der Rücktritt des Gesetzgebers von der Regelung sämtlicher Sachverhalte hat sie hervorgerufen; vgl. *Bogs*, Autonomie und verbandliche Selbstverwaltung im modernen Arbeits- und Sozialrecht, RdA 1956, S. 3 ff.

<sup>13</sup> So *Adomeit*, Zur Theorie des Tarifvertrages, RdA 1967, S. 299.

<sup>14</sup> Vgl. *Neumann-Duesberg*, Kollektivvertrag und Individualrecht, JZ 1960, S. 525; *Bogs*, RdA 1956, S. 3 ff.; *Richardi*, Kollektivgewalt und Individualwille bei der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, S. 1 ff., 35 ff.

<sup>15</sup> Das Rechtsgeschäft als Mittel schöpferischer Gestaltung von Rechtsverhältnissen setzt eine Rechtsordnung voraus, die von dem Prinzip der Selbstbestimmung des einzelnen Menschen ausgeht; *Brox*, Fragen der rechtsgeschäft-